

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An die Vorsitzenden
des Finanzausschusses,
und des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Herrn Jan Kürschner, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretärin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6741

nachrichtlich: Frau Präsidentin des
Landesrechnungshofs Dr. Silke Torp
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Kiel, 30.06.2026

Information zur Strategie zur Organisation und Struktur der Erstaufnahme von Asylsuchenden in Schleswig-Holstein (Standortkonzept 2026)

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

anbei erhalten Sie die heute (30.06.) im Kabinett beschlossene Strategie zur Organisation und Struktur der Erstaufnahme von Asylsuchenden in Schleswig-Holstein (Standortkonzept 2026) samt Anlagen zur Information.

Für Rückfragen oder weiterführende Erläuterungen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Die Anlagen können gerne als öffentlicher Umdruck veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Schiller-Tobies

Anlagen

- 1) Strategie zur Organisation und Struktur der Erstaufnahme von Asylsuchenden in Schleswig-Holstein
- 2) Liegenschaften – Entwicklungsskizze 2026 – 01.01.2027
- 3) Medien-Information des MSJFSIG vom 30.06.2026 zum Standortkonzept

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung_SH.html

Strategie zur Organisation und Struktur der Erstaufnahme von Asylsuchenden in Schleswig-Holstein

Fortschreibung des Standortkonzepts 2026

Stand: 29.06.2026

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	3
2 Hintergrund und Ausblick.....	3
3 Bedarfsermittlung.....	5
3.1 Zugangsentwicklung 2017 - 2026.....	5
3.2 Hauptherkunftsländer 2017 – 2025.....	7
3.3 Durchschnittliche Belegungszahlen der Landesunterkünfte 2023 - 2026.....	7
3.4 Asylgesuche, Humanitäre Aufnahmen, Schutzsuchende aus der Ukraine.....	10
3.5 EASY- Weiterleitungsquote.....	11
3.6 Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den Landesunterkünften 2020 – 2025.....	12
3.7 Belegungsquote.....	13
4 Standorte und Liegenschaften.....	13
4.1 Liegenschaften.....	14
4.2 Leistungen innerhalb der Landesunterkünfte.....	15
5 Standortplanungen.....	16
5.1 Kapazitätsberechnung.....	16
5.2 Kapazitäten bis Ende 2026.....	17
5.3 Kapazitäten 2027 bis Ende 2029.....	18
5.4 Standorte Kiel, Boostedt und Rendsburg.....	18
5.5 Risiken und Unsicherheitsfaktoren.....	19
5.6 Ausblick auf die Jahre 2030 bis 2033.....	20
6 Bad Segeberg als potenzieller zweiter fester Standort.....	20
7 Szenarien bei erhöhtem Zugangsgeschehen.....	22
8 Zusammenarbeit mit den Kommunen.....	23
8.1 Kommunale Landesverbände, Landesbeauftragte.....	23
8.2 Standortkommunen.....	23
8.3 Vereinbarungen mit den Kommunalen Landesverbänden.....	24
9 Finanzielle Auswirkungen und Verwaltungsaufwand.....	24
9.1 Haushaltsaufstellung und Finanzplanung.....	24
9.2 Gesamtkostenübersicht Epl. 10, Kap. 1009 MSJFSIG.....	25
9.3 Gesamtkostenübersicht Epl. 12 Finanzministerium.....	25
9.4 Verwaltungsaufwand des Standortkonzeptes.....	26

1 Einleitung

Bei dieser Strategie zur Organisation und Struktur der Erstaufnahme von Asylsuchenden in Schleswig-Holstein (Standortkonzept 2026), handelt es sich um eine Fortschreibung der bestehenden Planungen. Die Notwendigkeit der Anpassung ergibt sich aus verschiedenen Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene, die eine Neubeurteilung der Situation und eine Anpassung der Gesamtplatzzahl erforderlich machen. Hierzu zählt, dass die Liegenschaften in Boostedt und Kiel nicht über 2028 hinaus genutzt werden können. Der Standort Boostedt wird spätestens zum 01.12.2028 von der Bundeswehr übernommen und der Standort Kiel wird ab 2029 als dauerhafter Behördenstandort entwickelt. Außerdem machen der starke Rückgang des Zugangsgeschehens und die daraus resultierenden wirtschaftlichen Gesichtspunkte eine Überprüfung der derzeit vorgehaltenen Platzzahl notwendig.

Die aktualisierte Strategie zur Organisation und Struktur der Erstaufnahme von Asylsuchenden in Schleswig-Holstein bildet die Jahre 2027 – 2033 ab. Eine verbindliche Planung für die Jahre ab 2030 kann aufgrund von derzeit bestehenden Unklarheiten, bezüglich einer Übernahme des Standorts Seeth durch die Bundeswehr, zum jetzigen Zeitpunkt nicht erarbeitet werden. Grundsätzlich gilt, dass das aktualisierte Standortkonzept als „atmendes System“ fungieren soll. Das soll ermöglichen, flexibel auf Zugangsrückgänge und Zugangssteigerungen zu reagieren.

2 Hintergrund und Ausblick

Nach § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) sind die Länder verpflichtet, „für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen“.

Seit dem Juli 2025 haben Entwicklungen auf Bundesebene dazu geführt, dass eine dauerhafte und langfristige Nutzung der bundeseigenen Liegenschaft in Boostedt, als Landesunterkunft für Geflüchtete, nicht möglich ist. Hinzu kommt, dass die Liegenschaft Kiel ab dem 01.01.2029 nicht mehr zur Nutzung als Landesunterkunft zur Verfügung steht. Daneben zeigt sich, dass

die am 08. Juli 2025 im Kabinett vereinbarten 5.850 Plätze, aufgrund des Rückgangs der Zugangszahlen nicht länger vorgehalten werden müssen. In Anbetracht dessen und unter Beachtung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit ist eine Neubeurteilung der Situation erforderlich. Einer dynamischen Entwicklung des Zugangsgeschehens wird durch die Möglichkeiten der Verdichtung und der Aktivierung von Reservekapazitäten Rechnung getragen.

Grundlage dieses Konzepts ist eine Kapazitätsberechnung. Wesentliche Faktoren für die Berechnung des Kapazitätsbedarfs sind die Zugangszahlen des ersten Quartals 2026 sowie die Aufenthaltsdauer der Schutzsuchenden in den Unterkünften.

Problematisch dabei ist die Volatilität des Fluchtgeschehens. Diese lässt sich anhand der Belegungszahlen der letzten Jahre verdeutlichen. Die Belegung der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) / Landesunterkünfte (LUK) schwankte sowohl absolut, als auch quotale. Belief sie sich Ende 2018 auf rd. 1.800 Personen (Belegungsquote rd. 72%), lag sie im Jahr 2019 durchschnittlich bei rd. 1.700 Personen. In den Jahren 2020 und 2021 sank die durchschnittliche Belegung – aufgrund der coronabedingten Hygienemaßnahmen¹ – auf rd. 1.500 Personen (Belegungsquote rd. 63%). Seit Ausbruch des Ukrainekrieges und Beendigung der coronabedingten Hygienemaßnahmen stieg die Belegung der EAE/LUK wieder an. Im Jahr 2022 erhöhte sich die Belegung auf durchschnittlich rd. 2.800 Personen und im Jahr 2023 auf durchschnittlich rd. 4.800 Personen. Seit Ende des Jahres 2023 zeigt sich ein sukzessive rückläufiges Zugangsgeschehen. Im Jahr 2024 sank die durchschnittliche Belegung leicht auf rd. 4.700 Personen. Für das Jahr 2025 ist ein starker Rückgang auf 3.901 Personen zu verzeichnen, was einer Belegungsquote von rd. 54 % entspricht. Mit Stand vom 01. Juni 2026 sind noch rd. 2.000 Personen in den Aufnahmeeinrichtungen untergebracht.

Ziel des Standortkonzepts 2025 war, aus einer Interims- und Krisenphase heraus zu einer beständigen Strategie zu kommen und ab 2025 fließend feste Strukturen zu etablieren. Hierfür wurde auf Fachebene durch eine interministerielle Arbeitsgruppe unter Federführung des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG), in enger Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium (FM), dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK) sowie dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

¹ Hierzu zählten zum Beispiel Einzelunterbringungen von allein reisenden Personen, verschiedene Quarantänebereiche u.s.w. Damit standen die Regelkapazitäten nur zum Teil zur Verfügung.

(MIKWS) und weiteren spezifisch betroffenen Ressorts untersucht, welche Standorte sich zur Realisierung eines Standortkonzepts 2025 eignen und mit welchen Standortkommunen verhandelt werden sollte. Auf Grundlage der Arbeitsergebnisse wurde das auf bestimmte Standorte konkretisierte Standortkonzept 2025 umgesetzt.

Aus der Situation heraus, dass die Bundesanstalt für Immobilien (BimA) den Mietvertrag der Liegenschaft Boostedt zur Unterbringung von Schutzsuchenden über den 30. November 2028 hinaus nicht verlängert, der Gegebenheit, dass die Liegenschaft in Kiel nicht über den 31. Dezember 2028 hinaus zur Unterbringung von Schutzsuchenden zur Verfügung steht sowie dem Rückgang der Zugangszahlen, ergibt sich die Notwendigkeit der vollumfänglichen Überarbeitung des Standortkonzepts 2025.

3 Bedarfsermittlung

Um den Bedarf an aktiven und in Reserve zu haltenden Unterbringungsplätzen ermitteln zu können, ist die bisherige Zugangsentwicklung in Deutschland und speziell in Schleswig-Holstein zu berücksichtigen. Daneben muss die Dauer der Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung und den Landesunterkünften einbezogen werden. Mithilfe der erfassten Zugangsentwicklung und der durchschnittlichen Dauer der Unterbringung kann eine Kapazitätsberechnung erfolgen. Die Kapazitätsberechnung dient als Grundlage, um verschiedene Szenarien betrachten und Unterbringungsvarianten erarbeiten und diskutieren zu können.

3.1 Zugangsentwicklung 2017 - 2026

Die Auswertung der Zugangszahlen zeigt für die Jahre 2017 bis 2022 ein schwankendes bzw. steigendes Zugangsgeschehen. Seit Ende des Jahres 2023 wird ein sukzessive rückläufiges Zugangsgeschehen festgestellt. Das Zugangsgeschehen im Jahr 2025 ist im Vergleich zu 2024 um rd. 31 % zurückgegangen. Außerdem wird ein Rückgang der Zugangszahlen im Rahmen der Umsetzung der Rechtsakte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Reform) ab Sommer 2026 erwartet. Ob tatsächlich und in welchem Umfang ein Rückgang erfolgt, kann jedoch frühestens im Sommer 2027 eingeschätzt werden.

Zukünftige Zugangssteigerungen, wie beispielsweise durch Entwicklungen in Krisen- / Kriegsregionen können nicht ausgeschlossen werden. Ein Auslaufen der Massenzustrom-

Richtlinie im März 2027 hätte, durch die daraus resultierende Wohnverpflichtung von dann ukrainischen Schutzsuchenden in Landesunterkünften, ebenfalls einen höheren Kapazitätsbedarf zur Folge. Ob die Massenzustrom-Richtlinie tatsächlich ausläuft bleibt abzuwarten. Der nachfolgenden Grafik werden Zugangsszenarien von Asylsuchenden zugrunde gelegt.

Folgende Zugangsszenarien wurden festgelegt:

Zugangsszenarien:

Szenario 1: Bund 125.000; SH 4.250

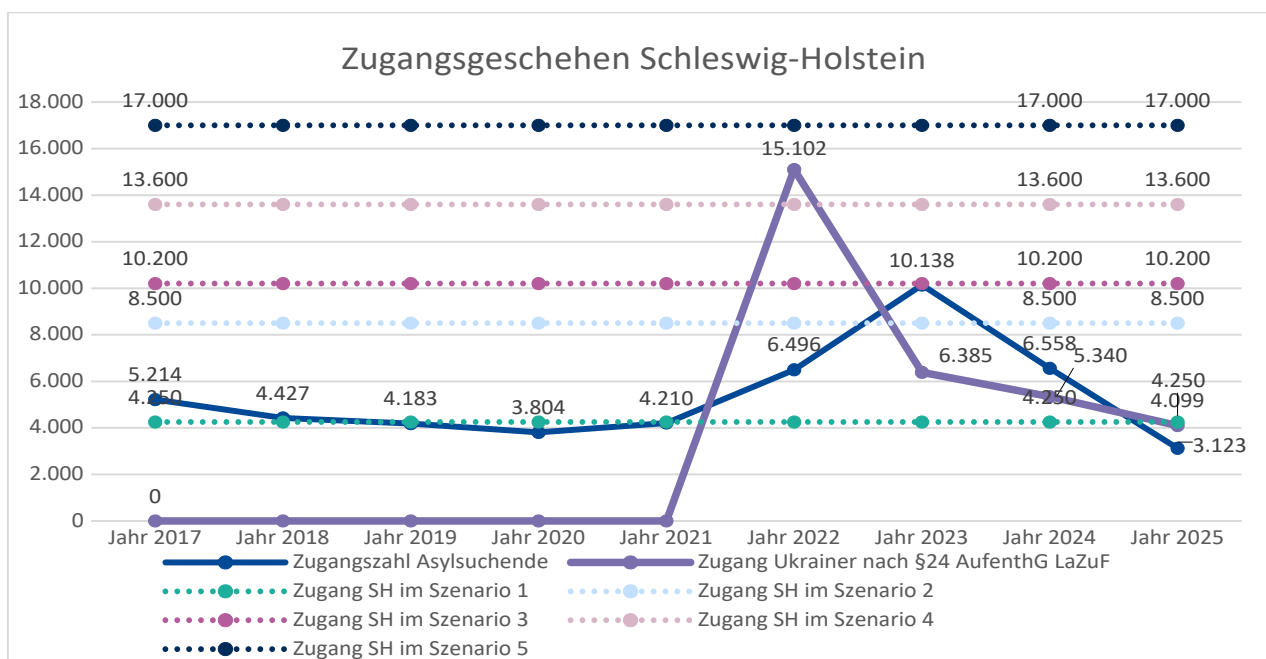
Szenario 2: Bund 250.000; SH 8.500 → 2025: 8.626 Zugänge; perspektivisch Szenario 1

Szenario 3: Bund 300.000; SH 10.200

Szenario 4: Bund 400.000; SH 13.600

Szenario 5: Bund 500.000; SH 17.000

Im Jahr 2025 befand sich das Zugangsgeschehen im Szenario 2. Mithilfe der Hochrechnung der Zugangszahlen bis Ende Mai 2026 ergibt sich der voraussichtliche Zugang von 5.328 Personen, was einer starken Tendenz zu Szenario 1 entspricht.



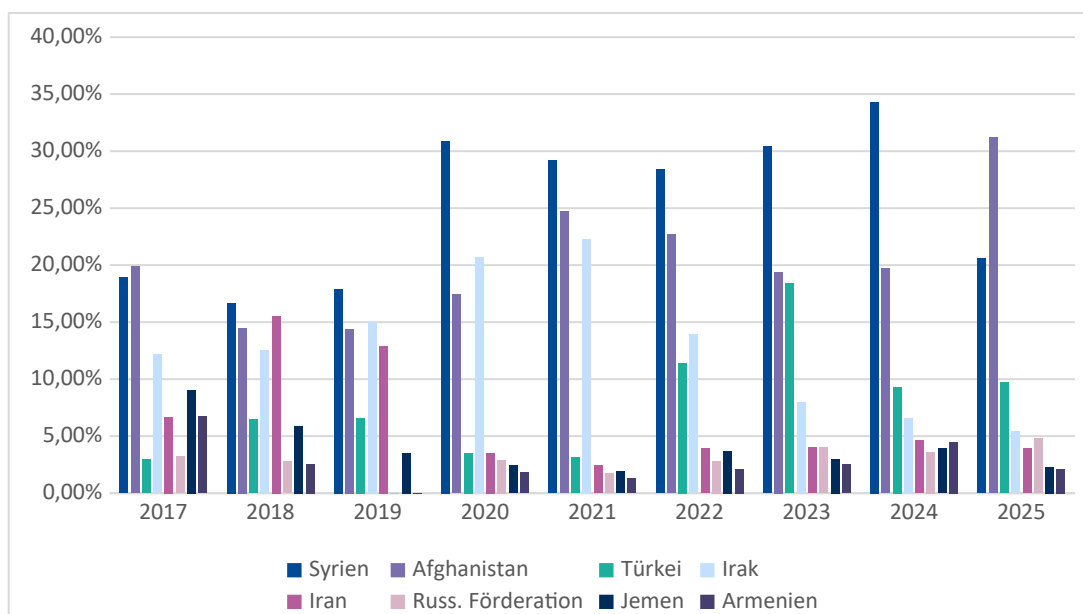
Für das erste Quartal 2026 lässt sich ein weiterer kontinuierlicher Rückgang des Zugangsgeschehens feststellen.

3.2 Hauptherkunftsländer 2017 – 2025

Die Hauptherkunftsländer haben sich im Betrachtungszeitraum nicht wesentlich verändert. Auch im Jahr 2025 kamen über zwei Drittel der Asylsuchenden aus Afghanistan, Syrien, der Türkei und dem Irak.

Hinweis:

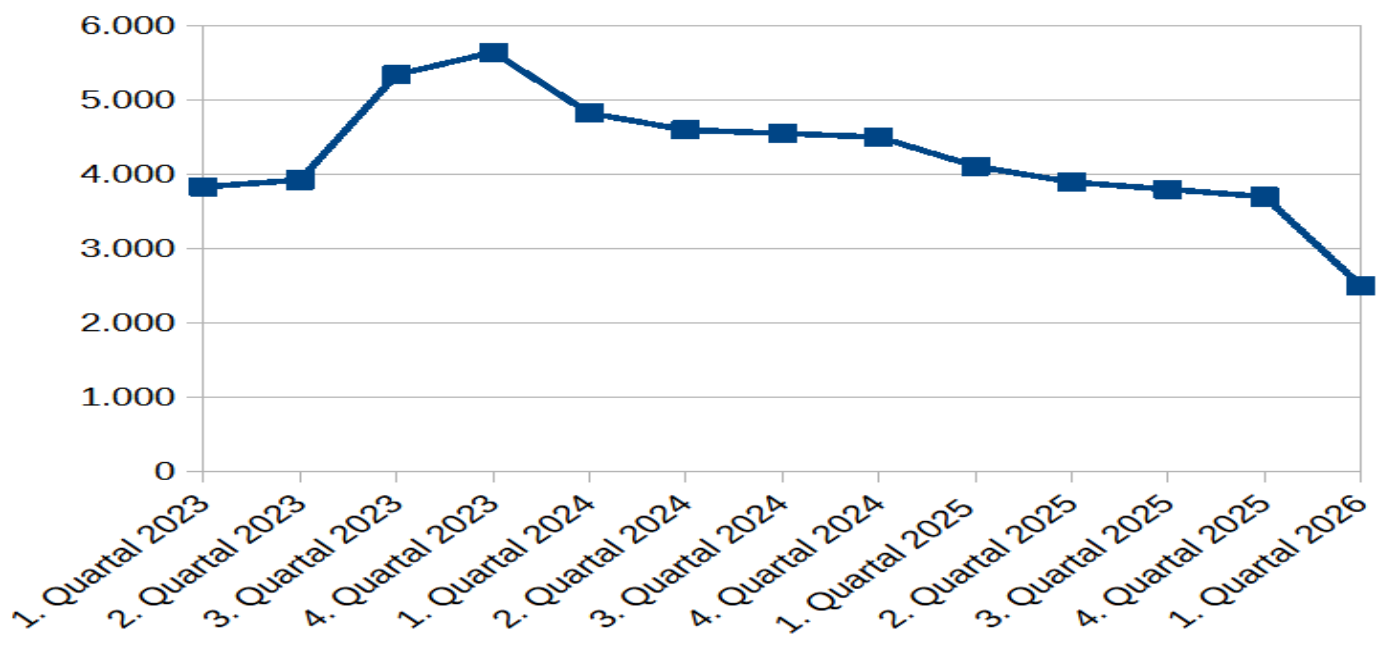
Kriegsvertriebene aus der Ukraine werden aufgrund dessen, dass sie keinen Asylantrag stellen müssen und keine Wohnverpflichtung in Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. Landesunterkünften besteht, in dieser Statistik nicht erfasst. Zur Entlastung der Kommunen erfolgt dennoch eine Unterbringung in den Landesunterkünften. Dadurch lässt sich für das Jahr 2025 feststellen, dass die Ukraine das Hauptherkunftsländ der Personen, die in Landesunterkünften untergebracht wurden, darstellte. Während im Jahr 2024 noch 6.842 Asylsuchende und 5.600 Personen aus der Ukraine in den Landesunterkünften untergebracht wurden, waren es im Jahr 2025 nur noch 3.561 Asylsuchende und 5.092 Personen aus der Ukraine.



3.3 Durchschnittliche Belegungszahlen der Landesunterkünfte 2023 - 2026

Die Zahlen der nachfolgenden Grafik stehen für durchschnittliche Berechnungen mittels der jeweiligen Belegung zum letzten Tag eines Monats.

Mithilfe der Grafik zu den Belegungszahlen, wird der stetige Rückgang seit 2024 deutlich. Der Abwärtstrend setzt sich auch im ersten Quartal 2026 fort. Zu Beginn des Jahres 2026 waren noch rd. 3.500 Personen in der Erstaufnahmeeinrichtung und den Landesunterkünften untergebracht. Mit Stand Ende März 2026 waren es noch rd. 2.400 Personen. Am 01.06.2026 noch rd. 2.000 Personen.



Wie aus nachfolgender Tabelle ersichtlich wird, ging die Belegung der Erstaufnahmeeinrichtung und der Landesunterkünfte im Jahr 2025 von insgesamt 4.560 auf 3.782 Personen zurück. Das entspricht einer durchschnittlichen Belegung von 3.964 Personen im Jahr 2025. Die Zahl der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine, die in Landesunterkünften untergebracht wurden, stieg zum Jahresende deutlich an, während die Anzahl der Asylsuchenden kontinuierlich sank. Die Anzahl der Unterbringungen aufgrund von humanitären Aufnahmen kann mit insgesamt 91 Personen als sehr gering bewertet werden.

2025	Belegung insgesamt	ukrainische Vertriebene	Humanitäre Aufnahmen	Asylsuchende
1. Januar	4.560	924	23	3.611
1. Februar	4.198	857	19	3.322
1. März	4.064	835	6	3.223
1. April	4.041	854	11	3.175
1. Mai	3.977	868	13	3.096
1. Juni	3.937	855	9	3.073
1. Juli	3.749	763	0	2.986
1. August	3.752	845	0	2.907
1. September	3.837	1.011	0	2.826
1. Oktober	3.823	1.186	0	2.637
1. November	3.842	1.360	0	2.482
1. Dezember	3.782	1.347	10	2.425

Dieser Trend setzt sich (bisher) auch im Jahr 2026 fort:

2026	Belegung insgesamt	ukrainische Vertriebene	Humanitäre Aufnahmen	Asylsuchende
1. Januar	3.495	1.133	17	2.345
1. Februar	3.045	881	24	2.140
1. März	2.718	754	12	1.952
1. April	2.362	611	3	1.748
1. Mai	2.147	455	0	1.962
1. Juni	2.023	417	0	1.606

3.4 Asylgesuche, Humanitäre Aufnahmen, Schutzsuchende aus der Ukraine

Asylsuchende

Die Anzahl der Asylgesuche² und somit auch die Zugangsentwicklung unterliegt monatlichen und damit auch jährlichen Schwankungen. Die Gründe hierfür liegen beispielsweise in der Situation in Herkunftsländern, der Lage auf den Fluchtrouten und / oder in saisonalen Bedingungen. Maßnahmen zur Sicherung der EU-Außengrenzen, innereuropäische Grenzkontrollen und nationale Abkommen mit Anrainerstaaten sind zusätzliche Faktoren, die die Zugangsentwicklung beeinflussen.

Die Zahl der bundesweiten Asylgesuche hat sich im Jahr 2025 stark rückläufig entwickelt. Die Anzahl der Erstanträge im Jahr 2025 betrug 113.236, im Jahr 2024 wurden noch 229.751 Erstanträge erfasst. Im ersten Quartal 2026 wurden durch das BAMF 22.491 Erstanträge erfasst.

Humanitäre Aufnahmen

Zusätzlich zu den Asylgesuchen sind die organisierten Einreisen über Bundes- und Landesprogramme einzubeziehen. Organisierte Einreisen erfolgen über § 23 Absatz 1 (Landesaufnahmeprogramm – LAP, abgeschlossen), Absatz 2 (Humanitäre Aufnahmen des Bundes, HAP), Absatz 4 (Resettlement des Bundes, RST) des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sowie über § 22 AufenthG (Aufnahmezusagen, z.B. afghanische Ortskräfte).

Von 2019 bis 2025 wurde die folgende Anzahl an Aufnahmen getätigt:

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
LAP	11	74	328	101	0	0	0
HAP	79	63	99	112	82	106	10
RST	79	3	60	69	95	81	26
§ 22	/	2	309	660	169	96	55
Summe	169	142	796	942	346	283	91

² Ein Asylgesuch (§ 13 AsylG) liegt vor, wenn schriftlich, mündlich oder auf andere Weise der Willen der Ausländerin / des Ausländers entnehmen lässt, dass im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung gesucht oder Schutz vor Abschiebung in einen Staat begehrt wird, in dem eine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden droht. Ein Asylgesuch kann bei Bundes- oder Landespolizei, Ausländerbehörde oder Aufnahmeeinrichtungen gestellt werden. Ein Asylantrag im engeren Sinne (§ 14 AsylG) ist der beim BAMF gestellte Antrag, der letztlich auch in die Asylstatistik des BAMF einfließt. In der Praxis ergeben sich somit Differenzen zwischen der Zahl der Asylgesuche und der der Asylanträge.

Das Bundesministerium des Innern prüfte 2025 die Umsetzung der Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag zu Bundesaufnahmeprogrammen. Da für die Planung und Durchführung von Landesaufnahmeprogrammen nach § 23 Abs. 1 Satz 3 AufenthG das Einverständnis des Bundesministeriums des Innern einzuholen ist und es beispielsweise bei der beantragten Verlängerung der Landesaufnahmeanordnung Syrien im Frühjahr 2025 zu einer endgültigen Ablehnung kam, werden momentan keine Landesaufnahmeprogramme geplant oder beschlossen. Die Anzahl der humanitären Aufnahmen kann somit derzeit als gering und ohne gravierende Auswirkungen auf die Belegungssituation der Erstaufnahmeeinrichtung und den Landesunterkünften eingeschätzt werden.

Vertriebene aus der Ukraine

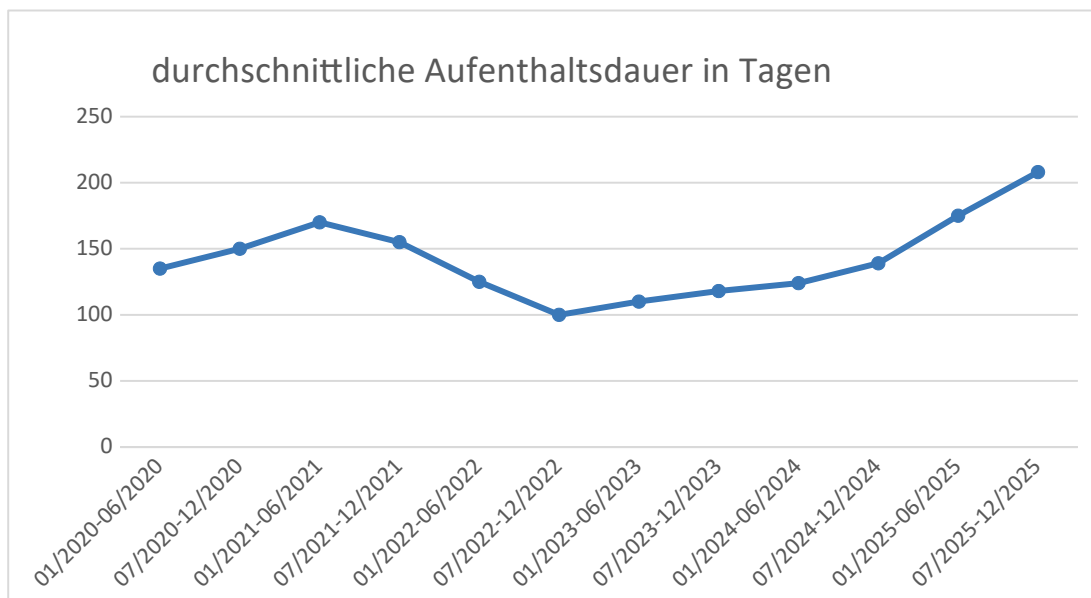
Laut Statistik des LaZuF wurden im Jahr 2024 rd. 5.600 Menschen aus der Ukraine in den Landesunterkünften untergebracht. Im Jahr 2025 waren es 5.092 Personen. Die Anzahl der Aufnahmen in Landesunterkünften von Menschen aus der Ukraine ist somit weiterhin sehr hoch. Mit 5.092 Menschen aus der Ukraine und 3.561 Asylsuchenden im Jahr 2025 kamen rd. 60% der Personen, die 2025 in Landesunterkünften untergebracht waren, aus der Ukraine. Bis Ende April 2026 wurden insgesamt 896 Asylsuchende und 1005 Personen aus der Ukraine in den Landesunterkünften aufgenommen. Damit übersteigt die Anzahl der Menschen aus der Ukraine weiterhin die Anzahl der Asylsuchenden.

3.5 EASY- Weiterleitungsquote

Mit Hilfe des EASY-Verfahrens (Erstverteilung der **Asyl**suchenden) wird die Zuständigkeit der Aufnahmeeinrichtung definiert. Das EASY-Verfahren ist ein technisches Steuerungsinstrument, das für die Verteilung auf die Länder nach der Aufnahmequote auf Basis des Königsteiner Schlüssels Sorge trägt. Die EASY-Verteilung erfolgt vor der Asylantragstellung beim Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge unter Einbezug der Aufnahmequote (Königsteiner Schlüssel) auf die Bundesländer. Sofern ein Bundesland seine Quote zur Aufnahme von Asylsuchenden erfüllt hat, werden die Asylsuchenden an die Bundesländer weitergeleitet, die ihre Quote noch nicht erreicht haben. In Schleswig-Holstein kommen regelmäßig mehr Asylsuchende an, als Schleswig-Holstein seiner Quote (rd. 3,4 %) nach aufnehmen müsste. Damit ist Schleswig-Holstein ein sogenanntes abgebendes Bundesland und leitet erfahrungsgemäß etwa 25% der direkt ankommenden Asylsuchenden, nach ihrer Registrierung, an Aufnahmeeinrichtungen in andere

Bundesländer weiter. Diese Asylsuchenden sind für die Dauer ihres Aufenthalts im sogenannten Wartebereich und bis zur Registrierung in der Kalkulation des Kapazitätsbedarfs zu berücksichtigen.

3.6 Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den Landesunterkünften 2020 – 2025



Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Asylsuchenden (jeweils bezogen auf 6 Monate) betrug:

01/2024-06/2024:	durchschnittlich etwa 124 Tage
07/2024-12/2024:	durchschnittlich etwa 139 Tage
01/2025-06/2025:	durchschnittlich etwa 175 Tage
07/2025- 12/2025:	durchschnittlich etwa 208 Tage
Stichtag 31.03.2026	durchschnittlich etwa 231 Tage

Wie aus der Grafik erkennbar ist, steigt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Schutzsuchenden in den Landesunterkünften seit Mitte 2022 kontinuierlich an. Wesentlicher Grund dafür ist zum einen die Vereinbarung mit den Kommunalen Landesverbänden, Personen ohne bzw. mit schlechter Bleibeperspektive grundsätzlich nicht mehr in die Kreise und kreisfreien Städte zu verteilen, und zum anderen die zeitgleich vereinbarte Verlängerung der Ankündigungsfrist für die Kreisverteilung von zwei auf vier Wochen.

Darüber hinaus trug Ende 2024 der längere Verbleib syrischer Asylsuchender in den Landesunterkünften zu einer Erhöhung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer bei.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat mit Beschluss vom 09.12.2024, auf Grund der volatilen Lage in Syrien, die Asylentscheidungen, die die Lage im Heimatland berücksichtigen, ausgesetzt. Das hatte zur Folge, dass keine Anhörungen von syrischen Staatsangehörigen mehr durchgeführt wurden. In der Regel verbleiben die Schutzsuchenden mit einer guten Bleibeperspektive (galt bis zum 09.12.2024 auch für Syrien) bis zur Anhörung in den Landesunterkünften und werden dann zügig in die Kreise verteilt.

Aufgrund des Anhörungsstopps des BAMF erfolgte die Kreisverteilung verzögert. Das BAMF nahm im Mai 2025 die Bearbeitung der Asylanträge von syrischen Staatsangehörigen eingeschränkt wieder auf. Aufgrund dessen, dass weiterhin keine vollumfängliche Bearbeitung erfolgt und immer mehr Schutzsuchende mit schlechter Bleibeperspektive in den Landesunterkünften untergebracht sind, verlängert sich die durchschnittliche Aufenthaltsdauer weiter.

3.7 Belegungsquote

Vorhandene Bettenkapazitäten können – mit Ausnahme von Krisensituationen – nicht zu 100 % ausgelastet werden. Gründe hierfür sind beispielsweise Sperrungen von Räumen aufgrund von Reinigungs- oder Renovierungsarbeiten, Vorhalten von Infektionsschutzbereichen oder Bereiche für vulnerable Personen. Zudem stehen Zimmer, in denen Familien untergebracht werden, nicht für die Belegung zusätzlicher (fremder) Personen zur Verfügung. Aus diesem Grund werden bei Belegungs-Berechnungen immer 80% als Maßstab der „Vollbelegung“ zugrunde gelegt.

4 Standorte und Liegenschaften

Aktuell werden neben der Erstaufnahmeeinrichtung in Neumünster an 5 Standorten (Bad Segeberg, Seeth, Boostedt, Rendsburg und Kiel) Landesunterkünfte betrieben. In Glückstadt befindet sich ein Reservestandort. Perspektivisch werden die Standorte Boostedt und Rendsburg Anfang 2027 zu Reservestandorten und der Standort Kiel Ende 2026 geschlossen. Ob die Bundeswehr den Standort Seeth wieder übernehmen wird ist momentan unklar und soll sich frühestens im 2. Halbjahr 2026 entscheiden.

4.1 Liegenschaften

Das Land Schleswig-Holstein betreibt zurzeit die nachfolgend aufgeführten Erstaufnahmeeinrichtungen / Landesunterkünfte:

1. Bei der **Erstaufnahmeeinrichtung Neumünster** handelt es sich um eine landeseigene Liegenschaft mit einer derzeitigen Kapazität von 1.120 Plätzen zur Unterbringung von 896 Personen. Aufgrund von umfänglichen Bau- und Neubauarbeiten, werden derzeit die - nach Fertigstellung der Bauarbeiten – angestrebten 1.250 Plätze zur Unterbringung von 1.000 Personen nicht vorgehalten. Bei Bedarf können jedoch 250 Reserveplätze aktiviert werden. Mit der Stadt Neumünster wurde am 12.04.2024 eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen. Die Erstaufnahmeeinrichtung in Neumünster ist momentan der einzig feste Standort und befindet sich mit großangelegten Neu- und Umbauarbeiten in der Weiterentwicklung. Am Standort Neumünster befindet sich zudem eine Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.
2. Die **Landesunterkunft in Bad Segeberg** ist seitens des Landes von einem privaten Eigentümer bis zum 31.12.2030 angemietet. Die derzeitige Kapazität beträgt 1.250 Plätze zur Unterbringung von 1.000 Personen. Die Platzzahl verteilt sich auf Flächen der Stadt Bad Segeberg und der Gemeinde Fahrenkrug. Eine Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Bad Segeberg wurde am 14.11.2025 geschlossen. Mit der Gemeinde Fahrenkrug wurde abgesprochen, dass vor Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung die Überplanung des Geländes abgewartet wird. Das Verfahren ist somit derzeit ruhend gestellt. Das gesamte Gelände wird momentan von Seiten des Vermieters überplant. In die Überplanung werden das örtlich zuständige Bauamt und die kommunalen Gremien einbezogen.
3. Bei der **Landesunterkunft Kiel** handelt es sich um eine landeseigene Liegenschaft. Sie weist seit Juni 2025 eine Kapazität von 500 Plätzen zur Unterbringung von 400 Personen aus. Aufgrund der stark gesunkenen Zugangszahlen wird dieser Standort zum 31.12.2026 geschlossen.
4. Die **Landesunterkunft in Boostedt** wird dem Land Schleswig-Holstein seitens der (BlmA) mietzinsfrei zur Unterbringung von Schutzsuchenden überlassen. Die Verwaltungsvereinbarung wurde am 18.06.2024 unterzeichnet und sieht 1.250 Plätze vor. Aufgrund des baulichen Zustands einzelner Gebäude sind rd. 500 Plätze

nutzbar. In Boostedt befindet sich die zweite Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Der Mietvertrag endet am 30. November 2028. Eine Verlängerung des Mietvertrags wurde seitens der Bundeswehr ausgeschlossen. Aufgrund des Rückgangs der Zugangszahlen, wird der Standort Boostedt zum 01.01.2027 ein Reservestandort für rd. 500 Plätze.

5. Die **Landesunterkunft in Seeth** wird dem Land Schleswig-Holstein ebenfalls seitens der BlmA mietzinsfrei überlassen. Eine Verwaltungsvereinbarung wurde am 22.12.2025 geschlossen. Im zweiten Halbjahr des Jahres 2026 soll seitens der Bundeswehr entschieden werden, ob die Bundeswehr die Liegenschaft wieder übernehmen wird. Die derzeitige Kapazität beträgt 1.100 Plätze zur Unterbringung von 880 Personen. In Seeth können im Notfall bis zu 640 Reserveplätze aktiviert werden.
6. Die **Landesunterkunft Rendsburg** ist von einem privaten Eigentümer angemietet. Der Mietvertrag für die festen Gebäude läuft bis zum 31.12.2033 und der für die Containerfläche bis 31.12.2030. Eine Verwaltungsvereinbarung befindet sich in Abstimmung. Seit dem 01.07.2025 wird die Liegenschaft mit 625 Plätzen zur Unterbringung von 500 Personen betrieben. Aufgrund des Rückgangs der Zugangszahlen soll der Standort Rendsburg ab dem 01.01.2027 ein zusätzlicher Reservestandort werden.
7. Die **Landesunterkunft Glückstadt (Reservestandort)** wurde von einem privaten Eigentümer angemietet und weist eine Kapazität von 600 Reserveplätzen zur Unterbringung von 480 Personen auf. Eine Verwaltungsvereinbarung wurde am 13.01.2026 geschlossen. Der derzeitige Mietvertrag läuft bis zum 30.04.2031.

4.2 Leistungen innerhalb der Landesunterkünfte

In den Landesunterkünften werden folgende Leistungen angeboten bzw. vorgenommen:

- **Registrierung und Unterbringung** von Schutzsuchenden unter Beachtung des bestehenden Schutzkonzeptes.
- **Screening** infolge der Einführung der GEAS-Reform ab dem 12.06.2026.
- **Verpflegung, Bewachung, Sicherheit** (Polizei, Wachdienst), **Betreuung** (Kinderbetreuung, Schulbetrieb), **ärztliche Versorgung**.

- **Grundkompetenzscreening:** Die integrationsfördernden Maßnahmen, die in den Landesunterkünften angeboten werden, bieten den Bewohner/-innen (mit einer Aufenthaltsperspektive) die Möglichkeit der eigenständigen Existenzsicherung. Kinder in den Landesunterkünften erhalten Beschulungsmöglichkeiten und Betreuungsangebote, um sie auf den Schulbesuch vorzubereiten. Dies fördert den Übergang in eine Grund- oder weiterführende Schule nach der Kreisverteilung. Diese Förderung ist insbesondere mit Blick auf die GEAS-Reform von Bedeutung, da Artikel 16 der Aufnahmerichtlinie (2024/1346) vorsieht, dass den Kindern von Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, der gleiche Zugang zu Bildung wie den eigenen Staatsangehörigen gewährt wird.
- **Beratungsangebote:** aufenthaltsrechtliche Beratung, Migrations- und Asylverfahrensberatung, Anhörung im Asylverfahren, Bearbeitung von Dublin-Fällen, Rückkehrberatung, Wegweiskurse, Sprachkurse, Erstorientierungskurse, Familienberatung, Beratungs- und Unterstützungsangebote für vulnerable Personen, ärztliche Versorgung / Beratung für besondere Krankheitsbilder, Freizeitangebote.

5 Standortplanungen

5.1 Kapazitätsberechnung

Kapazitätsberechnung

Durch die rückläufigen Zugänge nach Schleswig-Holstein lag die durchschnittliche Belegung aller Landesunterkünfte im Jahr 2025 bei rund 3.900 Personen. Davon waren rund 1.000 Plätze mit Vertriebenen aus der Ukraine belegt. Die Menschen aus der Ukraine sind derzeit nach dem Asylgesetz nicht verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Aktuell werden sie zur Entlastung der Kommunen und für Zwecke der Registrierung dennoch (zumindest teilweise) in den Landesunterkünften untergebracht.

Die Zugangszahl des Jahres 2025 belief sich auf insgesamt 8.626 Personen (monatlich rd. 720 Personen). Dies entsprach dem Szenario 2. Aufgrund der bis Anfang Juni 2026 weiter stark sinkenden Zugangszahlen (durchschnittlich 444 Personen pro Monat) und der damit einhergehenden fehlenden Auslastung der Landesunterkünfte, wurde für die Kapazitätsberechnung die Zugangszahl des ersten Quartals 2026 herangezogen und auf

das Jahr hochgerechnet. Außerdem wird eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer von 200 Tagen angenommen. Diese setzt sich aus der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von Asylantragstellenden (220 Tage Stand vom 19.12.2026) und Menschen aus der Ukraine (42 Tage) zusammen. Die erhebliche Differenz der Aufenthaltsdauer zwischen Asylsuchenden und Personen aus der Ukraine lässt sich einerseits durch die Absprache mit den Kommunen, Personen mit schlechter Bleibeperspektive nicht auf die Kommunen zu verteilen und andererseits mit dem zwischenzeitlichen Stopp des BAMF bei der Bearbeitung von Asylanträgen von syrischen Staatsangehörigen, erklären. Ukrainische Kriegsvertriebene werden im Gegenzug relativ zeitnah auf die Kommunen verteilt.

Die Kapazitätsberechnung ergab, dass rd. 3.490 aktive Plätze vorgehalten werden müssen.

5.2 Kapazitäten bis Ende 2026

Für das Jahr 2026 werden folgende Plätze vorgehalten:

Liegenschaft	Aktive Plätze	Reserveplätze (R) und Verdichtungsplätze (V)
Neumünster	1.120	250 (V)
Bad Segeberg	1.250	250 (V)
Seeth und Seeth Reserve	1.100	640 (R)
Boostedt	1.250	
Rendsburg	625	
Kiel	500	
Glückstadt		600 (R)
Gesamt	5.845	1.740
Insgesamt	7.585	

In der Erstaufnahmeeinrichtung Neumünster stehen bis ca. 2032 rd. 1.120 Plätze anstatt 1.250 Plätze zur Verfügung. Das liegt daran, dass große Bau- und Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden, die immer wieder unterschiedliche Häuser

betreffen, die in diesen Fällen nicht belegt werden können. Perspektivisch soll der Standort 1.250 Plätze vorhalten.

Die **Landesunterkunft in Glückstadt** ging zum 01.08.2025 in den Leerstand und ist derzeit ein Reservestandort. Die Immobilie wird im Leerstand bewirtschaftet. Die Aktivierung im Krisenfall würde ca. 6-8 Wochen (bei intakter Infrastruktur) in Anspruch nehmen. Die Wahl des Standorts Glückstadt als Reservestandort ergab sich (neben des gesunkenen Kapazitätsbedarfs) vor dem Hintergrund der Beachtung der Wirtschaftlichkeit und aus der teilweise fehlenden Infrastruktur. So fehlen an diesem Standort beispielsweise die Schule und Möglichkeiten der Erwachsenenbildung.

5.3 Kapazitäten 2027 bis Ende 2029

Da sich der rückläufige Trend der Zugangszahlen bis Anfang Juni 2026 fortführt, kann perspektivisch von einem Zugangsgeschehen im Szenario 1 ausgegangen werden. Für die Jahre 2027 bis 2029 sind folgende Kapazitäten geplant:

Liegenschaft	Aktive Plätze	Reserveplätze
Neumünster	1.120	
Bad Segeberg	1.250	
Seeth und Seeth Reserve	1.100	640
Boostedt		500
Rendsburg		625
Kiel		0
Glückstadt		600
Gesamt	3.470	2.365
Insgesamt	5.835	

Die insgesamt 150 Plätze der LUK-A, die sich derzeit am Standort Boostedt befinden, sollen perspektivisch auf die Standorte Neumünster und Bad Segeberg verteilt werden.

5.4 Standorte Kiel, Boostedt und Rendsburg

Der Standort **Kiel** wird aufgrund der stark gesunkenen Zugangszahlen zum 31.12.2026 geschlossen.

Der Standort **Boostedt** wird aufgrund der stark sinkenden Zugangszahlen, der eingeschränkten Nutzbarkeit aufgrund des baulichen Zustands der Gebäude und der durch die Bundeswehr geplanten Übernahme zum 01.12.2028 ab dem 01.01.2027 zu einem Reservestandort für rd. 500 Plätze bzw. 400 Personen.

Der Standort **Rendsburg** wird ebenfalls zum 01.01.2027 zu einem Reservestandort mit 625 Plätzen zur Unterbringung von bis zu 500 Personen. Auch diese Entscheidung wurde vor dem Hintergrund des Rückgangs des Zugangsgeschehens und damit verbundenen wirtschaftlichen Aspekten getroffen.

Mit den zusätzlichen Reservestandorten in Boostedt und Rendsburg kann flexibel auf etwaige Zugangserhöhungen reagiert werden. Die Reservestandorte sollen in einen Zeitraum von bis zu 12 Wochen (bei intakter Infrastruktur) reaktiviert werden können.

5.5 Risiken und Unsicherheitsfaktoren

Bezüglich der oben dargestellten Kapazitäten bestehen aktuell folgende Risiken bzw. Unsicherheitsfaktoren:

Wegfall des Standorts Seeth

Zum jetzigen Zeitpunkt ist unklar, ob die Bundeswehr den Standort Seeth wieder übernehmen wird. Eine Entscheidung wird in der zweiten Jahreshälfte 2026 erwartet. Sollte dies der Fall sein, würden zusätzlich 1.100 aktive Plätze wegfallen. In diesem Fall, müssten Reservestandorte aktiviert werden, um die derzeit benötigten Kapazitäten vorzuhalten.

Auswirkungen der GEAS-Reform auf das Zugangsgeschehen

Am 12.06.2026 startete die Umsetzung der GEAS-Reform. Inwieweit die Reform Auswirkungen auf die Zugangszahlen und dementsprechend auf die benötigten Kapazitäten hat, lässt sich erst im Sommer 2027 (nach mindestens einjähriger Testphase) feststellen.

Auswirkungen des möglichen Wegfalls der Massenzustrom-Richtlinie

Im März 2027 entscheidet sich, ob die Massenzustrom-Richtlinie weiterhin aktiviert bleibt. Sollte das nicht der Fall sein und keine aufenthaltsrechtlichen Anschlusslösungen

gefunden werden, müssten ukrainische Kriegsvertriebene im Falle eines Schutzgesuchs Asyl beantragen und wären somit in Aufnahmeeinrichtungen wohnverpflichtet. Dies hätte eine längere Aufenthaltsdauer der dann ukrainischen Schutzsuchenden und damit einen höheren Kapazitätsbedarf zur Folge.

Auswirkungen des weltweiten Kriegsgeschehens auf das Zugangsgeschehen

Das weltweite Kriegsgeschehen scheint derzeit unberechenbar und daher besteht die Möglichkeit, dass jeder Zeit eine Flüchtlingswelle ausgelöst werden könnte, die eine Kapazitätserhöhung zur Folge haben müsste.

5.6 Ausblick auf die Jahre 2030 bis 2033

Aufgrund der unter Punkt 5.5 beschriebenen Risiken und Unsicherheiten lässt sich keine Prognose für die Jahre ab 2030 abgeben bzw. abbilden.

Der derzeitige Mietvertrag für den Standort Bad Segeberg läuft bis zum 31.12.2030.

Die Liegenschaft in Glücksstadt ist bis zum 30.04.2031 angemietet.

Der Mietvertrag für die Gebäude in der Landesunterkunft Rendsburg läuft Ende 2033 aus.

Ob der Standort Seeth über 2030 hinaus bestehen bleiben kann, ist ebenso unklar, wie die Entwicklung der Zugangszahlen.

Standortentscheidungen bezüglich der Jahre 2030 bis 2033 können somit erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.

6 Bad Segeberg als potenzieller zweiter fester Standort

Nach § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) sind die Länder verpflichtet, „für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen“. Um diesem gesetzlichen Anspruch gerecht zu werden, soll der Standort Bad Segeberg, mit dem Ziel einen zweiten festen Standort zu etablieren, über 2030 hinaus gesichert werden.

Hintergrund:

Durch den perspektivischen Wegfall der Liegenschaften Kiel und Boostedt sowie der bestehenden Unklarheiten bezüglich des Fortbestands des Standorts Seeth, konnte das Ziel, über das Standortkonzept 2025 Beständigkeit und Planungssicherheit herzustellen, nicht erreicht werden. Trotz des Rückgangs des Zugangsgeschehens zeigt sich seit nunmehr zehn Jahren, dass ein fester Standort zur Unterbringung von Schutzsuchenden alleine nicht ausreichend ist. Daher sollte der Standort Bad Segeberg perspektivisch als zweiter fester Standort mit insgesamt 1.250 Plätzen gesichert werden.

Gründe die für den Standort Bad Segeberg sprechen:

Lage: Der Standort ist aufgrund seiner Nähe zur Erstaufnahmeeinrichtung Neumünster sehr gut geeignet, weil er den Schutzsuchenden kurze Fahrwege zum Beispiel zur Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ermöglicht.

Auch für die Mitarbeitenden und Dienstleister bietet die Lage den Vorteil der guten Erreichbarkeit durch die Autobahnanbindung und die Nähe zur Erstaufnahmeeinrichtung in Neumünster. Die Nähe zur Landesunterkunft Boostedt kann dafür sprechen, dass in Boostedt wegfallende Arbeitsplätze in Bad Segeberg aufgefangen werden könnten.

Hinzu kommt die gute Anbindung an ggf. erforderliche, auch medizinische, Versorgungsangebote.

Größe: Am Standort Bad Segeberg können 1.250 Plätze zur Unterbringung von 1.000 Personen vorgehalten werden. Diese Anzahl entspricht der Sozialverträglichkeitsgrenze. Zudem besteht die Möglichkeit – bei Bedarf und im Notfall - über Verdichtung Reservemöglichkeiten vorzuhalten. Vorteilhaft sind auch die Lagermöglichkeiten und die Vollunterkellerung der Bestandsgebäude.

Ausstattung: Der Standort verfügt über eine komplette Infrastruktur. Im Jahr 2025 hat der Standort einen neuen Spielplatz erhalten. Hinzu kommt, dass der Standort Bad Segeberg durch seine Weitläufigkeit und vielen Grünflächen Ruhe und Rückzugsmöglichkeiten bietet. Außerdem wird auf dem Gelände ein Kiosk betrieben.

BAMF: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge könnte sich - in dem Fall, dass Bad Segeberg ein zweiter fester Standort werden würde - vorstellen zu prüfen, ob in Bad Segeberg eine zweite feste Außenstelle eröffnet werden könnte.

Infektionsgeschehen: Im Falle eines Infektionsgeschehens wäre ein sicherer Ausweichstandort vorhanden.

Planungssicherheit: Ein zweiter fester Standort würde für Planungssicherheit zur Sicherung von Plätzen zur Unterbringung von Schutzsuchenden, für Mitarbeitende in Bezug auf ihre Arbeitsplätze und ggf. für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bezüglich eines zweiten festen Standorts in Schleswig-Holstein, sorgen.

7 Szenarien bei erhöhtem Zugangsgeschehen

Im Falle einer akuten Zunahme des Zugangsgeschehens sind vier Eskalationsstufen vorgesehen.

Stufe 1 Regelbetrieb

Die Verwaltungsvereinbarungen gewährleisten das Interesse des Landes an einer dauerhaften Standortsicherung und schreiben die Regelbelegungsgrenze von max. 1.000 Personen (entspricht 80% von 1.250 Plätzen) fest. Eine Überschreitung der vereinbarten Regelbelegungsgrenzen ist nur vorübergehend und ausnahmsweise zulässig, wenn Umstände wie plötzliche Zugangssteigerungen, Sperrungen anderer Einrichtungen (infolge von Krankheiten o.ä.) oder andere nicht vorhersehbare Ereignisse zu kurzfristig steigenden Belegungsbedarfen führen. Die Umsetzung dieser Maßnahme steht in Abhängigkeit zu den räumlichen Gegebenheiten der Liegenschaften und den bereits zuvor erfolgten kommunalen Absprachen.

Stufe 2 Verdichtung

Im Falle eines erhöhten Zugangsgeschehens erfolgt eine Erhöhung der Belegung durch Verdichtung bspw. von einer sogenannten „2er“ auf eine „4er“ Belegung (d.h. in einem Wohncontainer werden in diesem Fall bis zu vier Personen untergebracht).

Stufe 3 Aktivierung der Reservestandorte

Im Falle einer weiteren Erhöhung des Zuwanderungsgeschehens, können die Reservekapazitäten an den Standorten Glückstadt, Boostedt, Seeth und/oder Rendsburg aktiviert werden. Der Reservestandort in Glückstadt (600 Plätze in Gebäuden) kann innerhalb von 6 – 8 Wochen (bei intakter Infrastruktur) in Betrieb genommen werden. Zusätzlich können 640 Plätze in Seeth (durch die Aufstellung von Containern, nach Ausbau der Infrastruktur) aktiviert werden. Um die Standorte Boostedt und Rendsburg zu aktivieren würden 12 Wochen (bei intakter Infrastruktur) benötigt werden.

Stufe 4 Notunterkünfte

Sollten die Maßnahmen der Stufen 1-3 nicht ausreichen, um das Zugangsgeschehen aufzufangen, müsste eine behelfsmäßige Unterbringung in Notunterkünften erfolgen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen i.S.d. LKatSG kann auf die Strukturen des Katastrophenschutzes zurückgegriffen werden. Das Standortkonzept berücksichtigt (auch) die Verpflichtung zur Vorsorge für den Fall eines unverhältnismäßig hohen Zugangs von Personen, die internationalen Schutz beantragen, welcher sich aus Art. 32 der Aufnahmerichtlinie (EU) 2024/1346 ergibt.

8 Zusammenarbeit mit den Kommunen

Zur erfolgreichen Umsetzung der Maßnahmen des Standortkonzepts ist eine transparente und konstruktive Zusammenarbeit mit den Kommunen unerlässlich.

8.1 Kommunale Landesverbände, Landesbeauftragte

Die Kommunalen Landesverbände wie auch die Landesbeauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen werden im laufenden Prozess kontinuierlich beteiligt bzw. informiert.

8.2 Standortkommunen

Mit den Vertretern der Standortkommunen befindet sich das MSJFSIG in regelmäßigem Austausch. Die kommunalpolitisch Verantwortlichen werden im Rahmen des regelmäßigen Austauschs und ggf. kurzfristig über die aktuellen Sachstände informiert und erhalten die Möglichkeit grundsätzliche oder spezifische Rückfragen und/oder Kritik zu äußern.

Verwaltungsvereinbarungen werden zunächst auf Verwaltungsebene diskutiert. Sobald sie geeint sind, werden die politischen Gremien der Standortkommunen beteiligt. Die Verantwortlichen der Städte und Gemeinden werden auch zukünftig in gemeinsamen und bilateralen Gesprächen über Anpassungen des Standortkonzepts informiert.

8.3 Vereinbarungen mit den Kommunalen Landesverbänden

Mit den Kommunalen Landesverbänden wurde am 29. März 2023 und zuletzt im Juli 2024 vereinbart:

- Grundsätzlich **keine Verteilung von Personen ohne Bleibeperspektive**, z.B. sog. „Dublin-Fälle“ und Personen aus sicheren Herkunftsländern vorzunehmen.
- **Ankündigung der Kreisverteilung** mit Frist 4 Wochen.
- **Erstaufnahme von Vertriebenen aus der Ukraine** und ebenfalls Kreisverteilung mit Ankündigungsfrist 4 Wochen.
- **Zentralisierte aufenthaltsrechtliche Sachbearbeitung** von ausländischen Mehrfach- und Intensivtätern sowie Abschiebungshaftanträgen.
- Bereitstellung von Plätzen in der **LUK-A in Höhe von zunächst 150 Plätzen**

Sollte im Sommer 2027 vor dem Hintergrund der Umsetzung der GEAS-Reform eine neue Einschätzung zum Zugangsgeschehen vorliegen, werden auf dieser Grundlage die bestehenden Vereinbarungen mit den KLV erforderlichenfalls erneut verhandelt werden müssen.

9 Finanzielle Auswirkungen und Verwaltungsaufwand

Nachfolgend werden die erwarteten Ausgaben und die Belastung der Haushalte durch das Standortkonzept abgebildet.

9.1 Haushaltsaufstellung und Finanzplanung

Für das Jahr 2027 wird auf der Grundlage der Standortplanungen für 2027 kalkuliert. Die Sach- und Personalkosten werden mit einer Durchschnittsbelegung von bis zu 2.300 Personen kalkuliert.

Bei einer Belegung von bis zu 2.300 Personen kann mit Einsparungen von rd. 44 Mio. € bei den Betriebskosten und im Personalbereich durch die vorgezogene Realisierung von kw-Vermerken einmalig in 2027 mit einer Einsparung von 1 Mio. € im EP 10, im Vergleich zum Jahr 2026, gerechnet werden. Für den EP 12 führt das vorliegende Konzept zu einer Kostenreduzierung von 8,9 Mio. Euro.

Die Grafiken bilden einen Überblick über die Gesamtkosten des Epl. 10, Kap. 1009 (MSJFSIG) und des FM (Epl. 12) ab

9.2 Gesamtkostenübersicht Epl. 10, Kap. 1009 MSJFSIG

Für die Jahre 2027 bis 2029 wird auf der Grundlage der Standortplanungen für 2027 kalkuliert. Die Zahlen für das Jahr 2027 für den EP 10 werden unter der Annahme einer Kostensteigerung von 3% fortgeschrieben. Die Sach- und Personalkosten werden mit einer Durchschnittsbelegung von 2.300 Personen kalkuliert.

	2027
Kapitel 1009 MG 04 – Sachkosten (nur SOK)	64.184,2 T€
Dolmetscherkosten	1.702,0 T€
Ausgaben aufgrund von Werkverträgen oder anderen Auftragsformen	45.273,3 T€
Kosten der Beförderung	668,1 T€
AsylBLG in Landesunterkünften	16.540,8 T€
Kapitel 1009 MG 65 – Personalkosten	2.590,2 T€

Erläuterung

- Die oben dargestellten Angaben spiegeln die aktuelle Haushaltsveranschlagung in 1009 MG 04 und MG 65 wieder.
- Berücksichtigt sind auch die Sachkosten der Reservestandorte für den Wachdienst.
- Die Sach- und Personalkosten ergeben die Gesamtkosten, die im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2027 berücksichtigt werden (Teilansatz im Kap. 1009).

9.3 Gesamtkostenübersicht Epl. 12 Finanzministerium

Da der Standort Boostedt zunächst Reservestandort werden soll, sind die Verhandlungen mit der BimA bezüglich der mietzinsfreien Anmietung für einen Reservestandort umgehend

zu veranlassen. Aktuell steht dem Land SH die mietzinsfreie Nutzung zu, wenn mind. 30 % der Unterbringungskapazitäten tatsächlich genutzt werden. Im Leerstand könnte die Miete 271.600,00 € monatlich, also rd. 3,26 Mio. € p.a. kosten.

Kapitel	Haushaltsentwurf 2027
1210	1.455,00 T €
1220	27.890,00 T €
1221	800,0 T €
Summe Ergebnis	30.145,0 T €
Einsparsumme	8.880,0 T €

Erläuterung zu den Kostensätzen

- Beträge in T€
- Ansätze 1210: Veranschlagt sind in den Maßnahmegruppen des Kap. 1210 die Kosten der Bauunterhaltung und KNUE (Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten).
- Ansätze 1220: Bewirtschaftungskosten GMSH und Miete. Die Reduzierung der Aufnahmekapazitäten im angegebenen Zeitraum wurden berücksichtigt, sofern es zu einer Aufgabe bzw. Abmietung von Gebäuden und/oder Containern führt.
- Ansätze 1221: Veranschlagt sind die Kosten der Bauunterhaltung und KNUE an der zentralen landeseigenen Erstaufnahmeeinrichtung in Neumünster. Außerdem sind in diesem Kapitel die Baukosten für den Ausbau der Liegenschaft in Neumünster veranschlagt, die als nicht laufende Kosten hier nicht aufgeführt sind.

Hinweis: Unberücksichtigt bleibt die Entwicklung weiterer dauerhafter Standorte, die erhebliche Investitionskosten auslösen würden.

Die potentielle Gesamteinsparungssumme (Epl. 10 und Epl. 12) läge somit bei rd. 53,0 Mio. €.

9.4 Verwaltungsaufwand des Standortkonzeptes

Die konkrete Umsetzung der Maßnahmen wird insbesondere im Bereich der beteiligten Ressorts, dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und

Gleichstellung mit dem Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge sowie dem Finanzministerium mit der GMSH weiterhin zu erhöhtem Verwaltungsaufwand führen.

Liegenschaften – Entwicklungsskizze 2026 - 01.01.2027

Liegenschaft	Aktive Plätze 2026	Reserveplätze 2026	Aktive Plätze 2027	Reserveplätze 2027
Neumünster	1.120 *		1.120	
Bad Segeberg	1.250		1.250	
Seeth	1.100		1.100	
Seeth Reserve		640		640
Glückstadt		600		600
Boostedt	1.250			500
Rendsburg	625			625
Kiel	500			0
Gesamtplätze	5.845	1.740	3.470	2.365
Plätze insgesamt		7.585		5.835

Aktive Plätze

Reserveplätze

Liegenschaft wird spätestens zum 01.01.2027 geschlossen.

* Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind 1.250 Plätze geplant.

Medien-Information

30. Juni 2026

Standortkonzept für die Erstaufnahme von Geflüchteten: Schleswig-Holstein passt Kapazitäten an rückläufige Zugangszahlen an

KIEL. Schleswig-Holstein passt die Kapazitäten seiner Landesunterkünfte für Geflüchtete an die aktuellen Zugangsentwicklungen an. Das Kabinett hat heute beschlossen, die Erstaufnahme ab 2027 auf die Standorte Neumünster, Bad Segeberg und Seeth mit insgesamt 3470 Plätzen zu konzentrieren. Die Standorte Boostedt und Rendsburg werden in den Reservebetrieb überführt. Die Landesunterkunft in Kiel wird zum Ende des Jahres 2026 geschlossen. Hintergrund der Anpassungen sind die deutlich rückläufigen Zugangszahlen von Asylsuchenden und Geflüchteten. Gleichzeitig können öffentliche Mittel bedarfsgerechter eingesetzt und Einsparpotenziale realisiert werden.

Integrationsministerin Aminata Touré: „In enger Abstimmung mit den Kommunen passen wir das Standortkonzept für Geflüchtete an die Realität an. Die Zahl der Schutzsuchenden ist im vergangenen Jahr erneut deutlich zurückgegangen. Hauptgrund hierfür sind die Entwicklungen in den Herkunftsländern. Ich habe den Kommunen im Oktober 2023 zugesagt, dass wir die Kapazitäten immer auf die Bedürfnisse der Kommunen und des Landes abstimmen und im Krisenfall als Land innerhalb von sechs bis zwölf Wochen zusätzliche Kapazitäten hochfahren können. Dieses atmende Standortkonzept gilt seither und wird immer an die aktuelle Situation angepasst.“

Die Ministerin ergänzte: „Unser Anspruch bleibt unverändert: Wir wollen jederzeit ausreichend Plätze für Menschen bereithalten, die bei uns Schutz suchen, und ihnen eine sichere Unterbringung bieten. Gleichzeitig gilt es, angesichts der rückläufigen Zugangszahlen und der Haushaltslage des Landes verantwortungsvoll mit öffentlichen Mitteln umzugehen und zu hohe Kosten zu vermeiden. Deshalb passen wir die Kapazitäten unserer Landesunterkünfte an die aktuelle Entwicklung an und stellen zugleich sicher, dass wir auf veränderte Entwicklungen jederzeit reagieren können. Damit leisten wir als Integrationsministerium einen wesentlichen und vertretbaren Beitrag zur Konsolidierung des Landeshaushalts und verhindern zeitgleich, dass in wichtigen

Bereichen wie Sprachförderung von Geflüchteten, Kita oder anderen sozialen Bereichen gespart werden muss.“

Ministerin Touré dankte den Standorten Boostedt, Rendsburg und Kiel: „Die (Ober-) Bürgermeister und Bürgermeisterin haben gemeinsam mit der Bevölkerung vor Ort eine großartige Leistung erbracht. Sie haben sich bereit erklärt, stellvertretend für alle Kommunen und für das Land ein Standort für neu ankommende Schutzsuchende zu sein. Sie haben in den vergangenen Jahren einen großartigen Job gemacht und ich weiß durch die zahlreichen Bürgerversammlungen vor Ort, dass es Zustimmung wie auch Ablehnung zu Landesunterkünften gibt. Genauso gilt mein Dank auch den Betreuungsverbänden, dem ärztlichen Dienst, den Wachdiensten, den Polizeistationen und zahlreichen Ehrenamtlichen, die seit der ersten Stunde vor Ort professionell und empathisch gearbeitet und diese Ausnahmesituationen großartig geregelt haben.“

Ab Anfang 2027 stehen in den Landesunterkünften insgesamt 3.470 aktive Unterbringungsplätze zur Verfügung. Darüber hinaus hält das Land weitere 2.365 Plätze als Reserve vor. Die Standorte Glückstadt, Boostedt und Rendsburg bleiben als Reserve erhalten und können bei Bedarf innerhalb von sechs bis zwölf Wochen wieder für die Unterbringung von Geflüchteten aktiviert werden. Damit bleibt Schleswig-Holstein auch künftig auf mögliche Veränderungen im Fluchtzugangsgeschehen vorbereitet. Durch die Anpassung der Unterbringungskapazitäten kann das Land Schleswig-Holstein bis Ende 2027 voraussichtlich rund 53 Millionen Euro einsparen. Die frei werdenden Mittel tragen zur Konsolidierung des Landeshaushalts bei.

Derzeit betreibt das Land sieben Landesunterkünfte, von denen der Standort Glückstadt bereits als Reserve vorgehalten wird. Von den aktuell 5.845 aktiven Unterbringungsplätzen sind durchschnittlich rund 2.000 Plätze belegt.

Das Zugangsgeschehen im Jahr 2025 ist im Vergleich zu 2024 um rund 31 Prozent zurückgegangen. Aufgrund der Umsetzung der Rechtsakte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Reform) wird ein weiterer Rückgang ab Sommer 2026 erwartet.